

## Betreff Außerkraftsetzung Wettaufwandsteuersatzung

Dezernat/e III

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

### Erforderliche Stellungnahmen

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
- Rechtsamt
- Kämmerei
- Umweltamt: Umweltprüfung
- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach HGIG
- Straßenverkehrsbehörde
- Frauenbeauftragte nach HGO
- Sonstiges Die Sitzungsvorlage ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

### Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- |                 |   |                                    |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission      | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat    | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat      | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat  | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel  
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A      Tagesordnung B

**Umdruck nur für Magistratsmitglieder**

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich      erforderlich

öffentlich      nicht öffentlich

**wird im Internet / PIWi veröffentlicht**

Anlagen öffentlich

1. Aufhebungssatzung

Anlagen nichtöffentlich



## B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Die Wettaufwandsteuer der Landeshauptstadt Wiesbaden tritt in Folge der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 20.09.2022 - 9 C 2.22) außer Kraft. Die Satzung ist aufzuheben.

## C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 20.09.2022 - 9 C 2.22) die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer unzulässig ist, weil eine solche Steuer nach Maßgabe des Art. 105 Abs. 2a GG den bundesrechtlichen speziell im Rennwett- und Lotteriegesez geregelt Steuern (Rennwett- und Sportwettensteuer) gleichartig ist.
2. Der in der Anlage zu 1) beigefügte Entwurf einer Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Besteuerung von Live-Wetten auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Wettaufwandsteuersatzung)“ wird als Satzung beschlossen.

## D Begründung

Das Bundesverwaltungsgericht entschied mit Urteil vom 29.06.2017 - 9 C 7.16 zur Zulässigkeit einer kommunalen Wettbürosteuer, dass „eine solche Wettbürosteuer [...] nicht mit der Sportwettensteuer nach § 17 Abs. 2 RennwLottG gleichartig im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG [ist], wenn sie sich in erheblichen Steuermerkmalen von dieser unterscheidet und nach einer wertenden Gesamtbetrachtung ein Eingriff in die Steuerkompetenz des Bundes nicht gegeben ist“ (Leitsatz 2 aaO). Für die Vergnügungssteuer in Gestalt der Wettbürosteuer bilde der Wetteinsatz den sachgerechtesten Maßstab (Leitsatz 4 aaO).

Die Landeshauptstadt Wiesbaden führte ab dem 01.10.2018 eine kommunale Wettaufwandsteuer auf getätigte Wetteinsätze ein.

In Folge der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung (Beschluss vom 22.03.2022 - 1 BvR 2868/15 u.a.), in der das BVerfG „den zuvor ausdrücklich offengebliebenen Umfang des Gleichartigkeitsverbots und seine Voraussetzungen bestimmte“ (BVerwG, Urteil vom 20.09.2022 - 9 C 2.22, Rn. 17), entschied das Bundesverwaltungsgericht nunmehr im September 2022 (aaO), dass „die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer [...] unzulässig [ist], weil eine solche Steuer nach Maßgabe des Art. 105 Abs. 2a GG den bundesrechtlich speziell im Rennwett- und Lotteriegesez geregelt Steuern (Rennwett- und Sportwettensteuern) gleichartig ist“ (Leitsatz aaO).

Die Wettaufwandsteuer der Landeshauptstadt Wiesbaden wurde seit September 2022 (für Veranlagungszeitraum August 2022) vorläufig nicht mehr festgesetzt und erhoben. Aufgrund der Unzulässigkeit der Wettaufwandsteuer ist die Satzung aufzuheben.

Durch die Außerkraftsetzung zunächst nur von § 7 Abs. 1 in Artikel 1 wird die Entstehung des Steuertatbestands ab dem angegebenen bestimmten Zeitpunkt beendet. Die Abwicklung der bis dahin bereits entstandenen, aber noch nicht erklärten und abgeführten Steuern wird durch Artikel 2 bewerkstelligt.

Hintergrund für diese Vorgehensweise ist, dass die Steuer mit Verwirklichung des Besteuerungstatbestands, d.h. mit dem Platzen einer Wette, entsteht. Die Erklärung und Zahlung der Steuer haben dann bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu erfolgen. Konkret umfasst der Veranlagungszeitraum August

2022 alle Wetten des Zeitraums 1. August bis 31. August 2022. Die Erklärung muss bis zum 15. September 2022 abgegeben und die selbstveranlagte Steuer binnen gleicher Frist gezahlt worden sein. Wenn die Wettaufwandsteuersatzung komplett zum Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft gesetzt würde, unterlägen Wetten, die am 1. August 2022 platziert wurden, nicht mehr der Steuer. Jedoch könnte am 15. August 2022 auch keine Steuererklärung und Zahlung für den Veranlagungszeitraum Juli 2022 verlangt werden, weil die zugrundeliegende Satzung nicht mehr in Kraft ist. Bei einem Außerkrafttreten der Wettaufwandsteuersatzung zum Ablauf des 15. August 2022 entstünde die Steuer auf bis einschließlich 15. August 2022 platzierte Wetten, diese könnten jedoch nicht mehr erklärt oder entrichtet werden, weil die Satzung zum Erklärungs- und Fälligkeitszeitpunkt im September außer Kraft ist. Deswegen wurde in Abstimmung mit Amt 30 der aus der Anlage ersichtliche Weg gewählt.

## **I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage**

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

## **II. Ergänzende Erläuterungen**

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

## **III. Geprüfte Alternativen**

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

## **IV. Öffentlichkeitsarbeit | Bürgerbeteiligung**

(Hier sind Informationen über Bürgerbeteiligungen in Projekten einzufügen)

---

## Bestätigung der Dezernent\*innen

III

Imholz  
Stadtkämmerer